

Bericht des Obergerichts über seine und seiner Abtheilungen Geschäftsführung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - (1854)

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415925>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht des Obergerichts

über

seine und seiner Abtheilungen Geschäftsführung.

Herr Präsident,

Herren Großräthe!

Das Obergericht erstattet Ihnen hiemit nach Vorschrift des §. 33 des Gesetzes vom 31. Juli 1847 seinen Bericht über die im Jahre 1854 von ihm und seinen verschiedenen Abtheilungen behandelten Geschäfte.

Vor Allem ist bezüglich der Zusammensetzung dieser Behörde zu erwähnen, daß auf den 30. September dieses Jahres die acht- resp. vierjährige Amtsdauer der Hälfte ihrer Mitglieder, nämlich der Herren Obergerichter Marti, Gatschet, Garnier, Hahn, Egger und Romang ausgelaufen ist und daß bereits vor diesem Zeitpunkte Herr Obergerichtspräsident Belrichard und Herr Obergerichter Steiner, jener infolge Demission und dieser infolge der auf ihn gefallenen Wahl zum Mitgliede des Regierungsrathes aus der Behörde getreten sind.

Der Große Rath ernannte nun in seiner Sitzung vom 25. Juli zum Obergerichtspräsidenten Herrn Obergerichter Ochsenbein, bisheriger Vizepäsident dieser Behörde, und zu Mitgliedern derselben eines Theils von den bisherigen die Herren Marti, Garnier, Hahn und Egger, andern Theils

am Platze der Herren Belrichard, Steiner, Gatschet und Romang die Herren Carlin, Fürsprecher in Delsberg, Müller, Gerichtspräsident in Burgdorf, Boivin, Gerichtspräsident in Münster, und Buri, Bezirksprokurator in Burgdorf. Da indeß Herr Carlin die auf ihn gefallene Wahl ablehnte, so ernannte der Große Rath in seiner Wintersitzung an dessen Stelle den Herrn Obergerichter Gatschet. Als Ersatzmänner des Obergerichts wurden ernannt: 1) bereits im Frühjahr an die Stelle des demissionirenden Herrn Nydegger, Herr Fürsprecher Fischer und 2) am Platze der austretenden Herren Fürsprecher Scherz und Hodler, der erstgenannte und Herr Fürsprecher Brunner.

Nachdem auf solche Weise das Obergericht vollständig besetzt und ergänzt worden, kam in der Sitzung desselben vom 20. November die Frage zur Sprache, ob bereits jetzt zu einer vollständigen neuen Besetzung der beiden Kammern (Kriminal- und Anklagekammer), deren auf 1. Oktober 1854 wegen Auslauf ihrer Amtsdauer austretende Mitglieder, nämlich die Herren Garnier und Marti und Herr Egger durch Beschluß vom 18. September in ihren daherigen Funktionen einstweilen bestätigt worden — geschritten oder damit bis zum 1. Juli 1855 (Zeitpunkt des Auslaufs der zweijährigen Amtsdauer beider Kammern) gewartet werden solle. Nach längerer Berathung behielt die letztere Ansicht die Oberhand und es wurde namentlich mit Rücksicht auf das Interesse des Geschäftsganges beschlossen, vorläufig von einer vollständigen neuen Besetzung der beiden Kammern zu abstrahiren, dagegen aber zu einer provisorischen Wiederbesetzung der drei erledigten Stellen bis zum 1. Juli 1855 zu schreiten; demgemäß wurden dann die bezeichneten austretenden Mitglieder, Herren Garnier, Marti und Egger, die beiden erstern als Mitglieder der Kriminalkammer und letzterer als Mitglied der Anklagekammer wiedererwählt, resp. bestätigt.

Die Zusammensetzung sämtlicher Direktionen des Obergerichts war somit auf das Ende des Berichtjahres folgende:

Die Kriminalkammer bestand aus Herrn Obergerichter
Weber, als Präsidenten,
und den Herren Obergerichtern Garnier und Marti,
als Beisitzern.

Die Anklage- und Polizeikammer aus Herrn Obergerichter
Hebler, als Präsidenten,
und den Herren Obergerichtern Tscharner und Egger,
als Beisitzern.

Der Appellations- und Kassationshof aus Herrn Ober-
gerichtspräsident Ochsenbein, als Präsi-
denten,

und den Herren Obergerichter Müller,
" Ritschard,
" Hahn,
" Gaanebin,
" Leibundgut,
" Boivin,
" Buri und
" Gatschet,
als Mitgliedern.

Zu seinem Vizepräsidenten ernannte dann das Ober-
gericht Herrn Obergerichter Müller.

Das Sekretariat des Obergerichts und Appellations-
und Kassationshofes wurde wie früher besorgt durch den
Obergerichtsschreiber Herrn Lütthardt, dasjenige der Kriminal-
kammer und des Assisenhofes durch Herrn Bircher, zweiter
Kammerschreiber und dasjenige der Anklage- und Polizei-
kammer durch Herrn Fürsprecher G. König, erster Kammer-
schreiber, der bereits auf 1. Hornung an diese Stelle am
Platz des demissionirenden Herrn Sabli gewählt worden war.
Bei Anlaß dieser letztern Wahl wurde als Grundsatz auf-
gestellt, daß die Ausübung des Advokatenberufes mit der Stelle
eines ersten Kammerschreibers unverträglich sei.

Bezüglich der von der Anklage- und Polizeikammer und der Kriminalkammer behandelten Geschäfte verweisen wir nun, wie bereits früher der Fall war, zu Vermeidung unnützer Wiederholungen auf den sehr einläßlich und fleißig ausgearbeiteten Bericht, welchen der Generalprokurator dem Obergerichte über den Zustand der Strafrechtspflege während des Zeitraumes vom 1. Januar bis 31. Dezember 1854 abgestattet hat, so wie auf die diesem Berichte beigefügten Tabellen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen gehen wir zur Darstellung der vom Obergerichte und Appellations- und Kassationshofe behandelten Geschäfte über.

I. Obergericht.

Das Obergericht (als Plenarbehörde) hielt in diesem Berichtsjahre im Ganzen 36 Sitzungen, wovon 5 der Behandlung einiger Kriminal- und Polizeistraffälle nach dem ältern Verfahren und die übrigen andern Geschäften gewidmet waren.

1. Strafrechtspflege.

a. Polizeigerichtliche Straffälle.

Untersuchungen, welche noch nach dem frühern Strafverfahren und somit vom Obergerichte zu erledigen waren, kamen zur Beurtheilung

gegen Angeschuldigte	5
	<hr/>
	26
	<hr/>
Von diesen wurden zu Strafe verurtheilt	12
nur zu den Kosten	10
freigesprochen ohne Entschädigung	4
	<hr/>
	26
	<hr/>

Diese Untersuchungen fallen auf die Amtsbezirke:

Bern	1
Delsberg	2
Nidau	1
Niedersimmenthal	1
	<hr/>
	5

und haben zum Gegenstande:

Todtschlag und Mißhandlung	1
Mißhandlung	1
Betrug	1
Ehrverletzung	1
Mißbrauch von Amtsgewalt	1
	<hr/>
	5

Als Strafen wurden ausgesprochen:

Gefangenschaft, einfache	1
6 Jahr Kantonsverweisung und Buße	1
3 Monat Kantonsverweisung	1
Buße und Leistung aus dem Amtsbezirk	9
	<hr/>
	12

Von den Angeklagten, welche sämmtlich Kantonsbürger sind, gehören 21 dem männlichen und 5 dem weiblichen Geschlechte an.

b. Kriminalstrafsachen.

Es langte nur eine einzige noch nach dem ältern Strafverfahren zu behandelnde, vom Amtsgerichte Bern erstinstanzlich beurtheilte Kriminaluntersuchung ein, welche Raub und eine Menge von Diebstählen meist gefährlicher Art zum Gegenstande hat und gegen 15 Angeklagte gerichtet war.

Von diesen Letztern wurden:

peinlich zu Strafe verurtheilt	11
nur polizeigerichtlich	1
	<hr/>
Uebertrag:	12

Uebertrag:	12
freigesprochen ohne Entschädigung	1
ferner sind während der Untersuchung gestorben und die betreffenden Erbschaften zu Schadensersatz und Kosten verurtheilt worden	2
	<u>15</u>

Die Strafen, die ausgesprochen wurden, sind folgende:

a. peinliche:

Kettenstrafe von 20 Jahren und nachherige lebenslängliche Kantonsverweisung	1
„ „ 12 „	1
„ „ 8 „	2
„ „ 4 „	1
„ „ 1 Jahr	1
Zuchthausstrafe von 4 Jahren	1
„ „ 2 „	1
„ „ 6 Monaten	1
Verschärfte Gefangenschaft	1
Kantonsverweisung von 8 Jahren	1

b. polizeigerichtliche:

Einfache Gefangenschaft	1
	<u>12</u>

Von den Angeklagten waren:

Kantonsbürger	14
Schweizer aus andern Kantonen	1
	<u>15</u>
männliche	13
weibliche	2
	<u>15</u>

Eine Kriminaluntersuchung wurde dem peinlichen Gerichtsstande zugewiesen und eine Person provisorisch der Haft entlassen.

Betreffend ein Restitutionsgesuch gegen ein korrekzionelles Contumacial-Urtheil des Obergerichts vom 10. Mai 1852 wegen Unterschlagung wurde das Ausbleiben des Gesuchstellers an dem hiefür anberaumten Termine als Verzicht ausgelegt, dagegen von Amteswegen die Sache zur Revision dem betreffenden Untersuchungsrichter überwiesen.

2. Geschäfte, welche das Geschwornengericht betreffen.

(§§. 20 und 23 der Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847.)

A. Nach §. 23 des bemeldten Gesetzes wurden in öffentlicher Sitzung des Gerichts mittelst Loosung die Geschwornenlisten für die durch die Kriminalkammer angeordneten Assisen-sitzungen der fünf Geschwornenbezirke gebildet und zwar in folgender Weise:

Am 16. Januar für den III. Assisenbezirk.

„ 6. Februar	„ „	IV.	„
„ 3. März	„ „	II.	„
„ 20. „	„ „	V.	„
„ 13. April	„ „	II.	„
„ 1. Mai	„ „	I.	„
„ 15. Juni	„ „	III.	„
„ 10. Juli	„ „	IV.	„
„ 11. August	„ „	II.	„
„ 18. Sept.	„ „	V.	„
„ 16. Oktober	„ „	I.	„
„ 27. Nov.	„ „	III.	„
„ 26. Dez.	„ „	IV.	„

B. Nach Prüfung der Protokolle über die im Oktober stattgefundenen Kantonalgeschwornenwahlen wurden wegen Unverträglichkeit der Stelle eines Kantonalgeschwornen mit andern von den Gewählten bekleideten Stellen folgende einzelne Wahlen kassirt:

- 1) diejenige eines Amtsrichters 1
- 2) „ „ Unterweibels 4

3) „ „ directeur de l'enregistrement . . . 1

4) „ „ maire et controleur des contribu-
tions 1

5) Ferner wurde eine vom betreffenden Regierungsstatthalter von sich aus angeordnete und stattgefundene Ersatzwahl kassirt und die frühere von letzterm Beamten ebenfalls von sich aus kassirte Wahl aufrecht erhalten; auf den spätern Bericht des Regierungsstatthalters aber der Kassationsbeschluß als auf unrichtigen Motiven beruhend zurückgenommen und die erste Geschwornenwahl, nämlich diejenige eines Einregistrirungsgebühren-Einnehmers kassirt.

Dem letztgenannten Beamten wurde eine Rüge ertheilt, weil er von sich aus, ohne den Entscheid des Obergerichts abzuwarten und ohne vorher darüber Bericht zu erstatten, eine Geschwornenwahl kassirte und eine Ersatzwahl anordnete.

Von allen obigen Kassationsfällen sowie von einem fernern Falle, in welchem der Betreffende zu einer andern mit der Stelle eines Geschwornen unverträglichen Beamtung ernannt worden und endlich von einer durch eine Doppelwahl dahin gefallenen Wahl wurde dem Regierungsrathe zum Behufe der Anordnung von Ersatzwahlen Kenntniß gegeben.

3. Vermischtes.

Fürsprecher.

Der Access zum Fürsprecherexamen wurde 15 Bewerbern ertheilt.

Als Fürsprecher wurden patentirt und beeidigt 7 Bewerber, dagegen 2 mit Rücksicht auf das ungenügende Resultat der Prüfung nicht patentirt, die übrigen erklärten vor dem Schlusse der Prüfung freiwillig den Rücktritt.

Ein Gesuch eines Fürsprechers, der früher in Güterabtretung gewesen, jedoch später rehabilitirt wurde, um Zurückstellung seines Patentbesitzes wurde für einstweilen zurückgewiesen,

und auf ein anderes Ansuchen eines Fürsprechers, welcher früher erklärt hatte, seinen Beruf nicht mehr ausüben zu wollen, um Zurückstellung seines Patenten wurde nicht eingetreten.

Richterämter und Staatsanwaltschaft.

- 1) Auf das Ansuchen des Untersuchungsrichters von Bern um Aushilfe zu Besorgung der laufenden Geschäfte wurde demselben unterm 3. April ein außerordentlicher Untersuchungsrichter in der Person des Herrn Theodor Bühler in Bern beigeordnet.
- 2) Am 10. Januar ernannte das Obergericht am Platz des demissionirenden Bezirksprokurators des II. Bezirks Herrn v. Erlach, einen provisorischen Bezirksprokurator in der Person des Herrn Fürsprecher Fischer in Bern, welcher dann auf 1. April seiner dahierigen Funktionen enthoben wurde.
- 3) An die Stelle des zum Obergericht erwählten Bezirksprokurators des III. Geschwornenbezirks, Herrn Buri, wurde auf 20. Oktober und bis zu einer definitiven Wiederbesetzung als provisorischer Bezirksprokurator des genannten Bezirks erwählt Herr Fürsprecher Franz Haas in Burgdorf.
- 4) An Platz des beurlaubten Bezirksprokurators des IV. Bezirks, Herrn Funk, wurde auf 4. September und während der Dauer desurlaubes ein provisorischer Stellvertreter in der Person des Herrn Fürsprecher Theophil Simmen in Erlach bezeichnet.

Von diesen vier Ernennungen wurde dem Regierungsrathe jedes Mal Kenntniß gegeben.

- 5) Auf eine Einfrage hin wurde vom Gerichte die Ansicht ausgesprochen, daß die Stelle eines provisorischen Bezirksprokurators mit der Ausübung des Advokatenberufes verträglich sei.
- 6) Auf die Einfrage eines Richteramts, betreffend Umwandlung einer Strafe wurde nicht eingetreten.

Gegen ein Kreisschreiben der Direktion der Gefangenschaften und Strafanstalten an die Polizeikammer des Obergerichts, die Staatsanwaltschaft und sämtliche Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten des Kantons, betreffend zweckmäßige Anwendung der Zwangsarbeitshausstrafe, resp. Nichtvollziehung von Strafurtheilen wurden vom Obergericht Bemerkungen und Reklamationen an den Regierungsrath gerichtet — 7. November — und eine Einfrage der letztern Behörde wurde einläßlich beantwortet.

Nebstdem wurde noch eine Anzahl Ueberweisungen von Geschäften an andere Behörden und Mittheilungen zc. zc. erkannt.

II. Appellations- und Kassationshof.

Der Appellations- und Kassationshof hielt im verflossenen Jahre im Ganzen 117 Sitzungen, wovon 105 ausschließlich der Behandlung von Civilgeschäften und theilweise auch von Justizgeschäften gewidmet waren und jeweilen mit Ausnahme der Gerichtsferien drei auf die Woche fielen. Die Dauer der Sitzungen erstreckte sich an wenigstens 32 Sitzungstagen über den Vormittag und Nachmittag und die mittlere Dauer derselben mag annähernd 4 Stunden betragen haben.

I. Civilrechtspflege.

A. Geschäfte, welche nach Vorschrift des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Civilstreitigkeiten oder nach andern damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen vor den Appellations- und Kassationshof gelangten und entweder im Wege der Appellation oder in Folge Kompromisses oder auch mit Uebergehung der erstinstanzlichen Gerichtsbehörde zur Verhandlung kamen.

Laut den hierseitigen Kontrollen sind im verflossenen Jahre eingelangt im Ganzen 260 Civilprozeduren, wovon auf die einzelnen Amtsbezirke fallen:

Narberg	10
Narwangen	20
Bern	42
Biel	3
Büren	6
Burgdorf	24
Courtelary	4
Delsberg	8
Erlach	4
Fraubrunnen	13
Freibergen	2
Frutigen	4
Interlaken	5
Konolfingen	8
Laufen	—
Laupen	3
Münster	12
Neuenstadt	2
Nidau	5
Oberhasle	—
Pruntrut	19
Saanen	2
Schwarzenburg	2
Seftigen	3
Signau	5
Obersimmenthal	1
Niedersimmenthal	3
Thun	6
Trachselwald	28
Wangen	6
	<hr/>
	250

endlich Kompromißgeschäfte ohne alle erstinstanz-
liche Verhandlung 10

260

Beseitigt wurden dagegen, sei es durch Beurtheilung oder in Folge Abstandes, Vergleichs oder Ausbleibens beider Parteien am Abspruchstermine im Ganzen circa 253 Geschäfte und unerledigt im Ausstande blieben auf 31. Dezember 1854 155 Geschäfte.

Die Zeitdauer während welcher im verflossenen Jahre die Civilgeschäfte vom erstinstanzlichen Abspruche hinweg bis zum oberinstanzlichen warten mußten, betrug ihrem mittleren Durchschnitte nach gerechnet bei $9\frac{1}{2}$ Monaten, sank aber bei solchen, deren Circulation aus besondern Gründen beschleunigt wurde, bis auf $12\frac{2}{3}$ Monate und stieg anderseits bei solchen, die ihrer Schwierigkeit und des Umfangs der Akten wegen mehr Zeit zum Studium in Anspruch nahmen oder aus andern Gründen, wie z. B. durch Abhaltung von Obergerichtssitzungen u. dergl. verzögert wurden, bis auf 16, ja in einzelnen Fällen bis auf 19 und 26 Monate; indes darf beigefügt werden, daß zu Ende des Berichtjahres bei den meisten Geschäften die Dauer von 9 Monaten nicht überschritten wurde und daß dieses Verhältniß sich, wie in einem folgenden Berichte gezeigt werden mag, stets günstiger gestaltete.

	Geschäfte.
Es wurden nun im Ganzen beurtheilt	227
Davon wurden bestätigt	110
abgeändert	45
theilweise bestätigt und theilweise abgeändert	24
Ohne erstinstanzlichen Abspruch erfolgten Urtheile:	
in Folge Kompromisses	10)
„ „ Uebergang des Amtsgerichts	13)
	23
Das Forum wurde verschlossen:	
von Amtswegen und ohne die Parteien anzuhören)	
in Fällen	2)
auf den Antrag der Appellatenpartei in Fällen 12)	14
	16
	216

	Uebertrag	216
Kassation des erstinstanzlichen Urtheils von Amteswegen erfolgte in Fällen		2
Oberaugenscheine mit Beiziehung von Experten angeordnet		1
In einem Falle wurde zum Abspruch ein neuer Termin bestimmt		1
In einem Falle wurde ein in oberer Instanz gestelltes Rechtsversicherungsbegehren zugesprochen		1
Der Appellant blieb aus in Fällen		6

227

Von diesen 227 Geschäften waren :

I. Hauptgeschäfte 166

Sie hatten zum Gegenstande :

Ehescheidung, resp. Einstellung der Ehe- und Entschädigungsansprüche der Ehegatten	3	
Einspruch gegen das Eheverlöbniß	1	
Ehesteuerbegehren und Bestimmung einer solchen	2	
Berechtigung zu bürgerlichen Nutzungen	3	
Vaterschaftsklagen und Leistungen	3	
Verbots-, resp. Besitzestreitigkeit	1	
Eigenthum	3	
Miteigenthum	3	
Negatorienklage	2	
Grenzstreitigkeiten	3	
Dienstbarkeiten	1	
Zollgerechtigkeit (resp. Entschädigungspflicht wegen Aufhebung einer solchen)	1	
Rückerstattungspflicht des Staates für losgekauften Bodenzins u.	1	
Pfandrecht	1	
Theilweise oder gänzliche Ungültigkeit eines Testaments	2	
Vermächtnisse und Ausrichtung der Zinse eines solchen	3	
	<u>33</u>	
	Uebertrag	

	Uebertrag	33
Miterbrecht		3
Theilungsstreitigkeiten zwischen Miterben, betreffend Theilungspflicht, Weiberguts- und Muttergutsan- sprachen, Abtretung von Liegenschaften an Erben, Anrechnung von Vorempfängen u.		6
Vorrecht des jüngsten Sohnes nach Sak. 545 G. (wie weit sich dasselbe erstreckt)		1
Verbindlichkeit einer Uebereinkunft zwischen fideikom- missarischen Nacherben		1
Verbindlichkeit einer Uebereinkunft zwischen Erben und fideikommissarischen Nacherben		1
Herausgabe des Antheils an Familienfistengut		1
Schuldforderungen verschiedener Natur und Rückfor- derung einer Nichtschuld		38
Verschiedene persönliche Verbindlichkeiten		3
Erfüllung eines Kaufvertrages		1
Wiederlosungsvorbehalt		1
Gewährsklage wegen Viehmängeln		1
Bürgschaftsverpflichtungen		6
Gebühr für Bürgernutzungen		1
Schadensersatzforderungen verschiedener Art		13
Entschädigungsbestimmungen dem Maße nach		11
Genugthuung wegen Mißhandlung		1
Gültigkeit der Cession eines Forderungsrechts		1
Pflicht zur Rechnungsablage über eine Vermögens- verwaltung		1
Rechnungsstreit		1
Berichtigung einer Mißschreibung in einem rechtlichen Akt		1
Anfechtung eines Theilungsvertrages durch die actio Pauliana		1
Vollziehungsstreitigkeiten (Einspruch gegen den Voll- ziehungsbefehl u.)		9
	Uebertrag	136

	Uebertrag	136
Vindikationsklagen		4
Arreste		5
Einsprüche gegen den Klassifikations- und Vertheilungsentwurf		16
Hauptintervention in einem Einspruchsstreit		1
Losungsrecht des nachgehenden Geldstagsgläubigers		1
Streit zwischen Geldstagsgläubigern, betreffend Aktiverforderungen		1
Einspruch gegen eine Falliterklärung nach Handelsrecht		1
Aufhebung, resp. Herabsetzung eines Bestandverbots		1
Streit, betreffend Niedersetzung eines Schiedsgerichts		1
Manifestation		2
Kostenspunkt		2
		<hr/>
		166

II. Incidente kamen vor . . . 61

Dieselben betrafen:

Schuld- und Rechtsversicherungsbegehren		2
Rechtsversicherungsbegehren		5
Forideklinatorische Einreden		9
Rechtsstillstandsgesuche		2
Einrede gegen Vertretung, resp. Verbeiständung durch einen Anwalt im Manifestationsverfahren		1
Gesuche um Wiedereinsetzung in vorigen Stand		2
Erstzung des Klagrechts wegen Unterlassung, einer Reformerklärung Folge zu geben		1
Zulässigkeit getrennter Vertheidigung von Mithaften		2
Zwischengesuch, betreffend Vereinigung einer Vor- und Wiederklage in einer Instanz		1
Beweisentscheide a. ohne Parteivorträge	5	21
b. mit Parteivorträgen	16	
Einreden gegen Beweismittel		9
		<hr/>
	Uebertrag	55

	Uebertrag	55
Ergänzungseid im Vaterschaftsprozesse		1
Provokation zur Klage		2
Erstigung des Klagrechts wegen unbenutzter Provoka- tionsfrist		1
Provisorische Verfügungen		2
		<hr/>
		61

Bei diesen Geschäften (Hauptgeschäften und Incidenten) kamen hauptsächlich noch folgende Vorfragen zur Beurtheilung:

Forumsverschließungsbegehren (die sämmtlich abgewiesen wurden)		11
Prozesshindernde Einreden		27
Fristliche Einreden		15
Einreden gegen Verbindlichkeit von Urkunden		10
Einreden auf Verdächtigkeit von Zeugen		5
Der Ergänzungseid wurde einer Partei auferlegt und abgeleistet in Fällen 3/		4
vom Gegner erlassen in Fällen 1/		
Rechtsversicherungsbegehren in oberer Instanz angebracht und forideklinatorische Einrede gegen dasselbe		1
Fristliche Einrede wegen nicht gehöriger Leistung dieser Rechtsversicherung		1
Gesuch um Wiedereinsetzung in vorigen Stand wegen Ausbleiben am Appellationstermine		1
		<hr/>
		75

Vertheilung auf die Amtsbezirke.	Amtsgericht.	Schiedsgericht.	Richtspräsident oder Richter.	Handelsgericht.	Ohne erstinstanz- lichen Abpruch.	Bestätigt.	Abgeändert.	Einzelweise abgeändert.	Ohne erstinstanz- lichen Abpruch.	In der Hauptsache nicht eingetreten.	Total.
Narberg	5	1	—	—	4	1	1	—	—	—	6
Narwangen	3	11	—	—	5	3	5	—	1	—	14
Bern	10	20	—	2	18	7	3	2	2	—	32
Biel	1	1	—	1	2	—	—	1	—	—	3
Büren	4	2	—	—	1	3	1	—	1	—	6
Burgdorf	10	9	—	—	10	4	2	—	3	—	19
Courtelary	—	2	1	—	2	—	1	—	—	—	3
Delsberg	4	3	—	—	4	1	—	—	2	—	7
Erlach	3	1	—	—	2	—	—	—	2	—	4
Fraubrunnen	7	8	—	—	9	4	2	—	—	—	15
Freibergen	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	2
Frutigen	1	3	—	2	1	2	1	2	—	—	6
Interlaken	—	4	—	—	1	1	1	—	1	—	4
Konolfingen	4	7	—	2	5	5	1	2	—	—	13
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	2	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2
Münster	5	4	—	—	5	—	1	—	3	—	9
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	1	5	—	2	5	1	—	2	—	—	8
Oberhasle	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2
Bruntrut	2	5	9	—	6	4	—	—	6	—	16
Saanen	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2
Schwarzenburg	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Sestigen	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	2
Signau	3	2	—	1	3	—	1	1	1	—	6
Oberstimmthal	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2
Niederstimmthal	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	2
Thun	1	2	—	1	1	2	—	1	—	—	4
Trachselwald	11	9	—	1	16	2	1	1	1	—	21
Wangen	5	1	—	—	4	1	1	—	—	—	6
	90	103	10	14	110	45	24	14	24	—	217
											10
											227

Kompromisse

B. Geschäfte, welche nach andern Bestimmungen vor den Appellations- und Kassationshof gelangten:

1) Nichtigkeitsklagen wurden begründet erklärt:	11
abgewiesen:	14
theils begründet erklärt,	
theils abgewiesen:	1
und Nichteintreten wurde	
beschlossen in Fällen:	1
	<hr/> 27

2) Beschwerden
gegen:

- a. Amtsgerichte
- b. Handelsgerichte
- c. Richterämter
- d. Friedensrichter
- e. Amtsgerichtsschreiber
- f. Amtsgerichtswreiber
- g. Unterweibel
- h. Liquidationsbehörden
- i. Schiedsrichter
- k. Fürsprecher
- l. Rechtsagenten

	Begründet erklärt	Abgewiesen.	Theils begründet erklärt, theils abgewiesen.	Forumsverschluß.	Nichteintreten erkannt.	Total.
a.	2	4	—	—	—	6
b.	—	—	—	—	—	—
c.	22	29	2	1	8	62
d.	5	4	—	—	2	11
e.	2	2	—	—	1	5
f.	1	—	—	1	1	3
g.	1	2	—	—	—	3
h.	—	4	—	1	—	5
i.	—	1	—	—	1	2
k.	—	1	—	—	4	5
l.	5	1	1	—	2	9
	<hr/> 38	<hr/> 48	<hr/> 3	<hr/> 3	<hr/> 19	<hr/> 111

Die Beschwerden gegen die Amtsgerichte und Richterämter vertheilen sich auf die Amtsbezirke wie folgt:

	Amtsgerichte.	Richterämter.	Begründet erklärt.	Abgewiesen.	Theils begründet erklärt theils abgewiesen.	Korrekturen verschloß.	Nichtintreten erkannt.	Total
Narberg	—	1	—	1	—	—	—	1
Narwangen	—	3	—	3	—	—	—	3
Bern	—	4	1	3	—	—	—	4
Biel	—	—	—	—	—	—	—	—
Büren	1	2	1	1	—	—	1	3
Burgdorf	—	2	1	1	—	—	—	2
Courtellary	—	3	2	1	—	—	—	3
Delsberg	—	2	—	2	—	—	—	2
Erlach	—	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	—	2	—	1	1	—	—	2
Freibergen	—	2	—	1	—	—	1	2
Frutigen	—	1	1	—	—	—	—	1
Interlaken	—	6	4	2	—	—	—	6
Konolfingen	—	4	3	1	—	—	—	4
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	—	2	1	1	—	—	—	2
Münster	—	1	—	1	—	—	—	1
Neuenstadt	—	1	—	1	—	—	—	1
Nidau	—	2	1	—	—	—	1	2
Oberhasle	—	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut	—	5	—	4	—	—	1	5
Saanen	1	2	1	1	—	—	1	3
Schwarzenburg	—	1	1	—	—	—	—	1
Seftigen	1	1	2	—	—	—	—	2
Signau	—	2	—	—	—	—	2	2
Oberstimmthal	1	1	—	2	—	—	—	2
Niederstimmthal	—	1	—	1	—	—	—	1
Thun	1	7	4	3	1	—	—	8
Trachselwald	1	4	1	2	—	1	1	5
Wangen	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	62	24	33	2	1	8	68

Ein Beschwerdeführer wurde wegen wiederholter Anbringung einer bereits abgethanen Sache unter Androhung einer angemessenen Strafe vor einem nochmaligen Versuche, dieses Geschäft bei dem Gerichte in Frage zu stellen, gewarnt.

In einem andern Beschwerdegeschäft wurde jeder der beiden Parteien wegen unanständiger Schreibart ein Verweis ertheilt.

3) Bevogtungs- und Entvogtungsprozesse:

Es wurden

a. Bevogtungen verhängt	4
b. Entvogtungen ausgesprochen	3
c. Entvogtungsbegehren abgewiesen	9
d. Ebenso wurde abgewiesen eine Legitimations- einrede in einer Bevogtungssache	1

17

Vertheilung der letztgenannten Geschäfte
auf die Amtsbezirke wie folgt:

Narberg	1	—	1
Bern	1	—	1
Burgdorf	1	1	2
Fraubrunnen	2	—	2
Freibergen	1	—	1
Interlaken	2	—	2
Konolfingen	—	1	1
Laupen	1	—	1
Nidau	1	—	1
Schwarzenburg	—	1	1
Signau	2	—	2
Niedersimmenthal	—	1	1
Thun	—	1	1

Urtheile bestätigt.	Urtheile abgeändert.	Total.
1	—	1
1	—	1
1	1	2
2	—	2
1	—	1
2	—	2
—	1	1
1	—	1
1	—	1
—	1	1
—	1	1
12	5	17

4) Armenrechtspflegebegehren.

Das Armenrecht wurde gestattet in Fällen	44
abgeschlagen in Fällen	5
	<hr/> 49

Vertheilung dieser Begehren auf die Amtsbezirke.	Urtheile befähigt.	Urtheile abgeändert.	Total.
Narberg	4	—	4
Narwangen	3	—	3
Bern	7	1	8
Biel	1	—	1
Büren	1	—	1
Burgdorf	2	1	3
Courtelary	—	—	—
Delsberg	—	—	—
Erlach	—	—	—
Fraubrunnen	6	1	7
Freibergen	1	—	1
Frutigen	1	—	1
Interlaken	1	—	1
Konolfingen	2	—	2
Laufen	—	—	—
Laupen	—	—	—
Münster	—	—	—
Neuenstadt	—	—	—
Nidau	—	—	—
Oberhasle	2	—	2
Bruntrut	—	—	—
Saanen	1	—	1
Schwarzenburg	—	1	1
Seftigen	—	—	—
Signau	5	1	6
Obersimmenthal	1	—	1
Niedersimmenthal	1	—	1
Thun	4	—	4
Trachselwald	1	—	1
Wangen	—	—	—
	<hr/> 44	<hr/> 5	<hr/> 49

Die Geschäfte, in denen nach obigem Ausweis das Armenrecht ertheilt wurde, betrafen zum größern Theile Vaterschafts- und Ehescheidungsprozesse.

5) Kostenbestimmungen fanden statt in Fällen	9
Auf eine solche wurde nicht eingetreten	1
	<hr/>
	10
6) Von einem Güterabtretter wurde ein Rehabilitationsgesuch eingereicht, das zurückgewiesen wurde. Die von peinlich zu Strafe verurtheilten Personen eingereichten Rehabilitationsgesuche sind hienach aufgetragen.	
7) Fristverlängerungen in Güterabtretungen wurden gestattet	43
abgewiesen	2
und auf das Begehren nicht eingetreten in Fällen	5
	<hr/>
	50
8) Ein Eheanspruch, von einem Pfarramt ausgehend, wurde in Abänderung des erstinstanzlichen Urtheils begründet erklärt.	
9) Urtheilen von Gerichtsbehörden anderer Staaten wurde das Exequatur ertheilt	3
Das Exequaturbegehren zurückgewiesen in Fällen	4
	<hr/>
	7
10) Ansuchen um rogatorische Bewilligung von Ladungen und Notifikationen wurde entsprochen in Fällen	5
nicht entsprochen	7
	<hr/>
	12
11) Einem Vollziehungsbefehl eines auswärtigen Gläubigers wurde auf dessen Ansuchen hin die rogatorische Bewilligung ertheilt.	
12) Kompromisse in Civilstreitigkeiten wurden genehmigt und die daherigen Geschäfte zur schiedsgerichtlichen Beurtheilung angenommen	10

- 13) Ernennung von Oberexperten in einem Civilgeschäfte.
- 14) Die Resignation eines Oberexperten auf seine Ernennung als solcher wurde nicht angenommen.
- 15) Ein Ansuchen um Dispensation von der Vorausbezahlung der Gerichtsgebühren wurde abgewiesen und auf ein solches um Restitution der bezahlten Appellationsgebühr nicht eingetreten.
- 16) Editionsgebühren wurden entsprochen in Fällen 3
- 17) Ebenso wurde das Refusationsgesuch eines Beamten begründet erklärt und
- 18) Ein Interpretationsgesuch einlässlich beantwortet.

2. Abberufungsanträge gegen Beamte.

Abberufungsanträge wurden eingereicht:

a vom Regierungsrathe	5
b. vom Obergerichte	1

6

Gegen Beamte ebenfalls 6

Die Gründe, auf welche gestützt die Anträge eingereicht wurden, waren:

- 1) Nachlässigkeit in der Geschäftsführung als Gerichtspräsident von Sestigen und andere pflichtwidrige Handlungen, so wie das von demselben herbeigeführte Mißverhältniß zwischen ihm und dem dortigen Regierungsstatthalter.
- 2) Polizeirichterliche Bestrafung wegen grober Ehrverletzung gegen eine Gemeindsangehörige und Eindringen in ihre Wohnung.
- 3) Scheltung und Beschimpfung von Beamten.

- 4) Grobe Nachlässigkeit in der Geschäftsführung als Gemeindschreiber, Hang zum Trunke und polizeiliche Bestrafung wegen Holzfrevel.
- 5) Nachlässige Ausübung der Amtspflichten als Lehrer und unsittliche Reden.
- 6) Weigerung der Unterzeichnung von Gemeindsbeschlüssen.

Das Ergebniß der Beurtheilung obiger Anträge war:

- 1) Abberufung von der Stelle eines Gerichtspräsidenten.
- 2) " " " " " Gemeinds- und Gemeindrathspräsidenten.
- 3) " " " " " Einwohnergemeinds- und Gemeindrathspräsidenten.
- 4) " " " " " Gemeindschreibers.
- 5) " " " " " Lehrers.
- 6) Abweisung des Regierungsrathes mit seinem Abberufungsantrage gegen den Vizepräsidenten einer Bürgergemeinde, jedoch unter Auferlegung der Kosten an den Letztern.

3. Geschäfte, welche nach Vorschrift des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen vor den Appellations- und Kassationshof gelangten.

A. Revisionsgesuche.

Revisionsgesuche wurden eingereicht:

- | | |
|---|----|
| a. von 18 verurtheilten Beklagten | 16 |
| b. von einer Civilpartei | 1 |

17

Diese Gesuche waren gerichtet:

- 1) gegen ein Urtheil der Polizeikammer von 1853 wegen boshafter Eigenthumsbeschädigung und Anschlagens von Schmähschriften, weil die Petentin falsch angeklagt und demnach unschuldig verurtheilt worden sei;

- 2) gegen ein Urtheil des Assisenhofes des IV. Geschwornenbezirks von 1852, wegen Diebstahls, — weil die Unschuld der Petenten an dem eingeklagten Verbrechen nunmehr aus den Geständnissen und Depositionen einer andern Person hervorgehe;
- 3) gegen ein Urtheil des Polizeirichters von Fraubrunnen von 1853, wegen Nachtmuthwillen, — gestützt auf die irrige Angabe des Datums des begangenen Vergehens in der Anzeige, aus der nunmehr seine, des Petenten, Unschuld an diesem letztern hervorgehe;
- 4) gegen ein Urtheil des Assisenhofes des II. Bezirks von 1853, wegen Diebstahls, — weil er, der Gesuchsteller, unschuldig sei und das dem Gefangenwärter übergebene Kassationsbegehren gegen sein Strafurtheil verloren gegangen und nicht zur Beurtheilung gekommen sei;
- 5) gegen ein Urtheil des Assisenhofes des IV. Bezirks von 1853, wegen Diebstahls, — gestützt darauf, daß die Untersuchung gegen ihn, den Petenten, sehr einseitig geführt und mehrere von ihm angerufene Entlastungszeugen nicht abgehört worden seien;
- 6) gegen ein Urtheil des Assisenhofes des II. Bezirks von 1853, wegen Raubmord, — weil ein anderer Mitgenosse das Verbrechen seither eingestanden habe;
- 7) gegen ein Urtheil des Assisenhofes des I. Bezirks vom 13. Januar 1854, wegen Raubmord, — ebenfalls weil ein anderer Mitgenosse seither erklärt, das Verbrechen verübt zu haben;
- 8) gegen ein Contumacial-Urtheil des Polizeirichters von Laupen von 1854, wegen Widerhandlung gegen das Armenpolizeigesetz, — weil der Petent nunmehr durch ein Zeugniß seine Unschuld beweisen könne;
- 9) gegen ein Urtheil des Polizeirichters von Bern von 1853, wegen Widerhandlung gegen das Lotteriegesez, —

gestützt auf den Umstand, daß im Thatbestand des Urtheils ein wesentlicher Irrthum zu Ungunsten des Gesuchstellers enthalten sei;

- 10) gegen ein Urtheil des Amtsgerichts von Frutigen von 1854 wegen Diebstahls, — weil der Petent beweisen könne, daß ein Hauptzeuge ein falsches Zeugniß gegen ihn abgelegt habe;
- 11) gegen ein Urtheil des Assisenhofes des II. Bezirks von 1853, wegen Diebstahls, — weil mehrere von den Angeklagten angerufene Entlastungszeugen nicht abgehört worden seien;
- 12) gegen ein Urtheil des Assisenhofes des VI. Bezirks von 1854, wegen Diebstahls, — weil zwei Mitangeschuldigte eingestanden, daß sie die einzigen Thäter des betreffenden Verbrechens seien;
- 13) gegen ein Urtheil des Assisenhofes des I. Bezirks von 1853, wegen Diebstahls, — weil neue Schuldindizien gegen die freigesprochenen Angeschuldigten vorliegen;
- 14) gegen ein Urtheil des Assisenhofes des IV. Bezirks von 1853, wegen Diebstahls, — weil der Petent zum Beweise seiner Unschuld an dem eingeklagten Verbrechen neue Angaben machen könne;
- 15) gegen das gleiche Urtheil, — gestützt auf die gleichen Gründe;
- 16) gegen ein Contumacial-Urtheil des Obergerichts von 1851;
- 17) gegen ein Contumacial-Urtheil der gleichen Behörde von 1852, wegen Unterschlagung.

Das Contumacial Urtheil sub Art. 8 wurde von Amteswegen aufgehoben und eine neue Untersuchung angeordnet; das Revisionsgesuch sub Art. 12 wurde begründet erklärt, demzufolge das daherige Urtheil aufgehoben und die Strafsache zu nochmaliger Beurtheilung den Assisen des IV. Geschwornenbezirks überwiesen. Von den übrigen Gesuchen wurden 12 abgewiesen und auf 3 wurde nicht eingetreten.

B. Kassationsgesuche.

Kassationsgesuche langten ein: 2.

Das eine war gerichtet gegen ein Urtheil des Assisenhofes des IV. Geschwornenbezirks und wurde eingereicht von dem betreffenden Angeklagten, weil er in seinem Vertheidigungsrecht beeinträchtigt worden sei; und

das andere gegen ein Urtheil des Assisenhofes des V. Geschwornenbezirks und verfaßt durch den Bezirksprokurator des letztern Bezirks, — wegen Beschränkung seines Anklagerechts.

Beide Gesuche wurden abgewiesen.

C. Ein Einspruch gegen die Vollziehung eines Strafurtheils des Obergerichts vom 13. Dezember 1845, gestützt auf die Behauptung, daß die Strafe verjährt sei, — wurde abgewiesen.

D. Ein Gesuch, daß die laut Urtheil des Obergerichts vom 26. März 1834 wegen Mordes in contumaciam gegen den Petenten verhängte 20jährige Kettenstrafe als verjährt erklärt werde, wurde ebenfalls abgewiesen.

E. Rehabilitationsgesuche.

Von 8 peinlich zu Strafe verurtheilten Personen wurden Gesuche um Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit eingereicht, von welchen 3 rehabilitirt, die übrigen 5 aber wegen mangelnder Requisite zur Rehabilitation mit ihren Gesuchen zurückgewiesen wurden.

4. Vermischtes.

Richterämter.

An Richterämter wurden		
Rüden ertheilt	in Fällen	5
Mahnungen ertheilt	„ „	1
Bemerkungen gemacht	„ „	9
Weisungen erlassen	„ „	5

Unter diesen Weisungen war eine allgemeiner Natur, nämlich ein Kreis Schreiben an sämtliche Richterämter des Kantons, vom 20. November 1854, dahin gehend: künftighin keine Urtheile in Civilstreitigkeiten an die obere Behörde zu übermitteln, wenn die Kosten entgegen der Vorschrift des §. 331 P. nicht moderirt und dem Betrage nach darin nicht ausgesetzt sind.

Amtsgerichtsschreiber.

Zweien Amtsgerichtsschreibern wurden Rügen ertheilt, dem einen wegen Benützung von bereits gebrauchtem Stempel und unnützen Kostenvermehrungen, dem andern wegen Umgehung des Stempelgesetzes, und einem dritten wurde eine Bemerkung gemacht wegen mangelhafter Redaktion von Urtheilen.

Einem Audienzaktuar wurde wegen ungebührlicher Ausfälle eine Rüge ertheilt.

Ein Amtsgerichtsschreiber wurde wegen Nichtablieferung einkassirter Gelder in seinen Amtsfunktionen eingestellt und gegen denselben eine strafrechtliche Untersuchung angeordnet.

Fürsprecher.

Ein Fürsprecher hat die Erklärung abgegeben, daß er seinen Beruf als Anwalt nicht mehr auszuüben gedenke.

Ein anderer Fürsprecher erklärte, daß er einstweilen keine Schuldbetreibungen mehr übernehmen wolle.

9 Bürgschaftsbriefe von Fürsprechern zu Uebernahme von Schuldbetreibungen erhielten die Genehmigung.

An Fürsprecher wurden Rügen ertheilt wegen ungeziemender Schreibart 2

wegen Geschäftsverzögerungen 2

Bemerkungen gemacht und Gebühren eliminirt

in Fällen 6

Ein Procurator hat die zu Uebernahme von Schuldbetrieben erforderliche Bürgschaft geleistet.

Rechtsagenten.

7 Bürgschaftsbriefe von Rechtsagenten erhielten die Genehmigung.

12 Patente wurden auf zwei Jahre erneuert.

Einem Rechtsagenten wurde die Erneuerung seines Patenten verweigert, weil eine Untersuchung wegen Hülfeleistung bei einem Betruge gegen ihn eingeleitet worden, und einem andern Rechtsagenten deshalb, weil er sich vielfache Pflichtverletzungen hat zu Schulden kommen lassen.

Dem Ansuchen eines Rechtsagenten um Erneuerung seines Patenten wurde nicht entsprochen, weil derselbe, welcher bisher die Stelle eines Gerichtspräsidenten bekleidete, obschon in seinen Amtsfunktionen eingestellt, noch als solcher zu betrachten sei.

Einem Rechtsagenten wurde wegen nachlässiger Geschäftsbeforgung ein Verweis und 5 andern wegen unbefugter Abfassung von Rechtschriften jedem eine Rüge ertheilt, auch wurde ihnen untersagt, von daher von ihrer Klientenschaft Gebühren zu beziehen, und ihnen die Verpflichtung auferlegt, allfällig bereits bezogene Emolumente zurückzuerstatten.

Auf das Ansuchen eines Richteramtes zum Einschreiten gegen Rechtsagenten, welche sich Ueberforderungen zu Schulden kommen lassen, wurde nicht eingetreten.

Betreffend 3 auf dem Wege der Appellation an den Appellations- und Kassationshof gelangte Civilgeschäfte der schweizerischen Nationalvorsichtskasse, fand sich die Mehrzahl der Mitglieder und Ersakmänner des Gerichtshofes theils wegen Betheiligung als Partei und theils wegen Verwandt-

schaft und Schwägerschaft mit den betheiligten Parteien im Falle der Refusation, weshalb sich das Gericht in die Unmöglichkeit versetzt sah, der ihm nach Verfassung und Gesetz obliegenden Pflicht der Rechtsprechung nachzukommen, und hierauf beschloß, sowohl dem Großen Rathe als dem Regierungsrathe von diesem Sachverhalte zu allfälliger Niedersetzung eines außerordentlichen Gerichts Kenntniß zu geben.

Dem Regierungsrathe wurde auch Mittheilung gemacht von einer gegen Amtsnotar Leuenberger in Huttwyl wegen Anklage auf Hülfeleistung bei einem Betruge geführten Untersuchung.

Von einer Widerhandlung gegen das Stempelgesetz wurde dem betreffenden Polizeirichter Anzeige gemacht.

Eine Einfrage eines Beamten wurde einlänglich beantwortet, auf eine andere Einfrage dagegen nicht eingetreten.

Endlich wurden noch 35 Aktenvervollständigungen angeordnet und eine Menge Ueberweisungen und sonstige Mittheilungen an andere Behörden 2c. 2c. erkannt.

III. und IV. Anklage- und Polizei- und Kriminalkammer.

(Siehe Bemerkung im Vorbericht.)